

Besondere Vertragsbedingungen L-EB01a-2024-00330: Sortierung, Verwertung und Transport kommunaler Anteil an Leichtverpackung/stoffgleiche Nichtverpackung

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand:04/2024)

Zu Punkt 4. Unterauftragnehmereinsatz

Punkt 4.1 wird wie folgt ergänzt:

Kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Havarie, Streik) durch den Auftragnehmer die Abholung bzw. Sortierung der Materialien in den vorgegebenen Zeiträumen nicht realisiert werden, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu seinen Lasten für Ersatz zu sorgen. Das durch den Auftragnehmer als Ersatz gestellte Unternehmen muss den gleichen in dieser Ausschreibung genannten rechtlichen Anforderung entsprechen und sich den dort genannten Bestimmungen unterwerfen. Das gewählte Unternehmen ist dem Auftraggeber zu benennen.

Ist dies dem Auftragnehmer nicht möglich, so behält sich der Auftraggeber vor, sich für den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer nicht leisten kann, eines anderen Entsorgungsunternehmens seiner Wahl zu bedienen. Eventuell daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Zu Punkt 11. Preise

Punkt 11.1 wird geändert und wie folgt abgefasst:

Für den Vertragszeitraum bis zum 31.12.2025 gelten die Preise entsprechend der Angebotsabgabe des Bieters in der Ausschreibung als Festpreise.

Dies gilt nicht im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohntarifvertrages sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen. Dann kann vom Auftragnehmer mit schriftlichem Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung beim Auftraggeber beantragt werden. Anträge dürfen nach Prüfung nur ab Tag des Posteinganges beim Auftraggeber Berücksichtigung finden. Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zustande, steht beiden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter.

Für die Zeiträume etwaiger Vertragsverlängerungen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Preisanpassung, sofern diese branchenbezogen nachvollziehbar begründet sind. Dazu sind entsprechende Belege und Nachweise vorzulegen. Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber haben die Anpassung plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis soll unter anderem im Rahmen einer Kalkulation, welche bei Zuschlag bis zum Leistungsbeginn vorzulegen ist, erbracht werden. Die Anpassung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein.

Die Preisänderung wird erst nach Zustimmung durch den Auftraggeber und Auftragnehmer zum nächsten Ersten des Folgemonates, frühestens jedoch mit in Kraft treten der Tarifierhöhung entsprechend des Lohntarifvertrages, wirksam.

Punkt 11.2 wird geändert und wie folgt abgefasst:

Auf Grund besonderer Gegebenheiten können bis 20 % des Leistungsvolumens wegfallen, ohne dass die ausdrückliche Verpflichtung des Auftraggebers besteht, eine entsprechende Ersatzleistung anzubieten. Über den Wegfall einer Leistung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer vorher schriftlich.

Kommen Leistungen hinzu, wird der Auftragnehmer ebenfalls durch den Auftraggeber vorher schriftlich informiert. Der Umfang der hinzukommenden Leistungen kann maximal 20 % des derzeitigen Volumens betragen. Die Leistungen werden in den bestehenden Vertrag eingebunden und sind vom Auftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen zu realisieren.

Zu Punkt 12. Rechnungen

Punkt 12.1. wird wie folgt ergänzt:

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Basis der in den betreffenden Verbleibsnachweisen eingetragenen Abfallmengen und den vom AN angebotenen Einheitspreisen in EURO pro Tonne.

Auf den Rechnungen ist eindeutig die Auftragsnummer zu vermerken. Rechnung mit vertragsfremden Leistungen sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Die Rechnungslegung soll über Sammelrechnungen erfolgen, die entweder den Lieferzeitraum eines Halbmonats oder den Lieferzeitraum von je zehn Kalendertage (1. bis 10., 11. bis 20., 21. bis Ende des Monats) betreffen. AG und AN vereinbaren nach Auftragsvergabe einen entsprechenden Modus, der für den gesamten Leistungszeitraum gelten soll. Rechnungen über andere Lieferzeiträume sind nicht zulässig.

Die Rechnungslegung erfolgt in einfacher Ausfertigung an folgende E-Mailadresse:

Rechnungseingang@srleipzig.de